OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303659/7/Kü/MG

Datum:
Linz, 28. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt B__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 8. August 2023, GZ: STEYR/923020000003/23, wegen Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr (im Folgenden: belangte Behörde) vom 8. August 2023, GZ: STEYR/923020000003/23, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 111 Abs. 1 Z 1 iVm § 33 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) eine Geldstrafe iHv 730 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
„1. Datum/Zeit: 24.10.2022, 10:20 Uhr
Ort: C__, B123
Sie haben als Gewerbeinhaber der Firma A__ mit Sitz in D__, E-Strasse, als Dienstgeberin, nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, am 24.10.2022 um 10.20 Uhr beschäftigt, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei dem zuständigen Krankenversicherungsträger zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.
Sie wären als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den/die Beschäftigte(n) vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung nicht erstattet.
Name: G__, geb. tt.mm.jjjj.
Arbeitsantritt: 24.10.2022 .
Beschäftigungsort: C__ auf der B123 (Auffahrt F-Strasse), Lenken eines Transporters“

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der beantragt wird nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben.

Begründend wurde ausgeführt, dass der Bf die angegebene Verwaltungsvorschrift nicht verletzt habe, da Herr G__ als selbstständiger Landwirt tatsächlich das Kfz an diesem Tag von der Halterin des Fahrzeuges, der H__ mit dem Sitz in I__, welche durch den Bf vertreten würde, angemietet habe. Es sei absolut atypisch, dass ein Dienstgeber an seinen (angeblichen) Dienstnehmer ein Kfz vermiete und dass dieser Dienstnehmer dann während der (angeblichen) Dienstzeit mit diesem Leihfahrzeug für den Dienstgeber tätig würde.

Herr G__ sei als Landwirt in seinem Milchviehbetrieb in J__ tätig und habe am 24. Oktober 2022 mit dem ausgeliehenen Fahrzeug ein Kipperrad seines landwirtschaftlichen Betriebes transportiert und bestehe zwischen ihm und dem Bf auch kein persönliches Abhängigkeitsverhältnis, was seinen Arbeitsort, seine Arbeitszeit oder seine Arbeitspflicht betreffe.

I.3. Der Bürgermeister der Stadt Steyr hat die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 14. Dezember 2023 ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16. Oktober 2024, an welcher der Bf in Begleitung seiner Rechtsvertretung teilgenommen hat. In der mündlichen Verhandlung wurde Herr G__ als Zeuge einvernommen. Vertreter des Amtes für Betrugsbekämpfung und der belangten Behörde waren zur mündlichen Verhandlung entschuldigt.

I.5. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist als Einzelunternehmer am Sitz E-Strasse, D__, im Geschäftsbereich der Schottertransporte tätig.

Ebenso ist der Bf nach außen Vertretungsbefugter der H__ mit dem Sitz in I__, Tschechien, welche im internationalen Transportbereich tätig ist. Gegenwärtig besteht der Geschäftsbereich dieser Firma aber in der Vermietung von Fahrzeugen und der Reparatur derselben. Die Reparaturen werden vom Bf, der Kfz Mechaniker Meister ist, durchgeführt. Die steuerliche Vertretung dieser Firma hat den Sitz in K__. Vom Bf wurde im Zuge der mündlichen Verhandlung der von der Steuerberaterin erstellte Jahresabschluss von 2023 vorgewiesen, aus dem die erzielten Umsätze und Erlöse ersichtlich sind.

Der Bf kennt Herrn G__ seit seinem 15. Lebensjahr. Herr G__ ist im Hauptberuf als Landwirt tätig und betreut ca. 200 Tiere. Zudem hat Herr G__ 9 ha Wald zu bearbeiten und führt Lohnarbeiten mit seiner Rundballenpresse durch. Herr G__ war in vergangener Zeit fallweise als geringfügig Beschäftigter des Einzelunternehmens des Bf zur Sozialversicherung gemeldet und führte dabei als Aushilfe hauptsächlich Überstellungen von Lkw's, gelegentlich auch Schotter-transportfahrten durch. Sofern Herr G__ als Aushilfsfahrer für das Einzel-unternehmen des Bf tätig wurde, war dieser zur Sozialversicherung gemeldet und wurde Herrn G__ auch eine entsprechende Bestätigung über die Anmeldung zur Sozialversicherung ausgehändigt.

Im Oktober 2022 wurde der Bf von der Firma N__ mit dem Sitz in C__ darüber informiert, dass am Betriebsgelände ein kaputter Lkw-Reifen samt Felge liege, welcher vielleicht dem Unternehmen des Bf gehört. Aufgrund dieser Anfrage hat der Bf Herrn G__ davon verständigt, dass die Felge dieses Lkw-Reifens vielleicht für den im Besitz von Herrn G__ befindlichen Miststreuer verwendet werden könne. Der Bf war in Kenntnis davon, dass Herr G__ eine Felge bzw. Reifen für sein landwirtschaftliches Gerät suchte. Deshalb hat der Bf Herrn G__ über diesen Umstand informiert.

Da Herr G__ mit seinem Privat-Pkw nicht in der Lage war diesen Lkw-Reifen zu transportieren, hat er beim Bf angefragt, ob er den Pritschenwagen Marke Peugeot ausleihen könne, um den Reifen abzuholen und nach Hause zu transportieren. Da dieser Pritschenwagen auf das tschechische Unternehmen des Bf, nämlich die H__, zugelassen ist und es in der Vergangenheit bei Kontrollen schon Probleme gegeben hat, hat der Bf Herrn G__ einen Mietvertrag für das Fahrzeug, datiert mit 24. Oktober 2022, vorgelegt. Im Mietvertrag war eine Miete von 50 Euro für diesen Tag vereinbart.

Der Bf hat den Mietvertrag auf seinem Schreibtisch liegen gelassen und erst verspätet dem Sekretariat zur Fakturierung übergeben. Erst am 30. Dezember 2022 wurde eine Rechnung bzgl. der Anmietung des Kfz an Herrn G__ geschickt. Dieser Betrag wurde von Herrn G__ sodann am 21. März 2023 auf das Konto der H__ überwiesen.

Nachdem G__ den Lkw-Reifen bei der Firma N__ aufgeladen hat, wurde er am Rückweg von einem Polizeiorgan kontrolliert. Das Polizeiorgan hatte den Verdacht, dass Herr G__ am Steuer telefonierte. Dies konnte Herr G__ allerdings durch Vorzeige seiner Anrufliste widerlegen. Zudem stellte das Kontrollorgan fest, dass der Reifen für den Transport nicht entsprechend gesichert war. Aufgrund dieser Situation verhielt sich Herr G__ bei der Kontrolle nicht sehr kooperativ und wurde diesem auch ein Organmandat in Höhe von 50 Euro wegen des Verdachts des Telefonierens am Steuer ausgestellt. Herr G__ hat daraufhin Fragen zum Fahrzeug, insbesondere der Aufschrift an den Türen und dem tschechischen Kennzeichen nicht beantwortet und hat dem Kontrollorgan gegenüber auch nicht angegeben, dass er einen Mietvertrag für dieses Fahrzeug unterzeichnet hat. Herr G__ begründet seine mangelnde Auskunft damit, dass das Polizeiorgan ihn danach auch nicht gefragt hat.

Herr G__ war am 24. Oktober 2022 somit aufgrund des eigenen Interesses an der Lkw-Felge unterwegs und hat keine Aufträge für das Unternehmen des Bf an diesem Tag erfüllt.

I.6. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus den Aussagen des Bf in der mündlichen Verhandlung, die dem Grunde nach vom einvernommenen Zeugen, der unter Wahrheitspflicht stehend einvernommen wurde, bestätigt werden. Zum Geschäftsbereich der tschechischen Firma des Bf ist festzuhalten, dass im Zuge der mündlichen Verhandlung durch Vorzeige eines Dokuments am Mobiltelefon vom Bf belegt wurde, dass die Steuervertretung in Tschechien, welche ihren Sitz in K__ hat, einen Jahresabschluss 2023 für die H__ erstellt hat, aus dem Umsätze und entsprechende Erlöse ersichtlich sind. Es bestehen seitens des erkennenden Richters keine Zweifel an diesem Jahresabschluss, sodass insgesamt nicht festzustellen war, dass es sich bei der H__ um eine Scheinfirma handeln könnte.

Zum gegenständlichen Fahrzeug legt der Bf nachvollziehbar dar, dass er anlässlich der Gründung seines Einzelunternehmens 2008 dieses Fahrzeug bereits angeschafft hat und deshalb auf den Türen die Aufschrift „L__“ angebracht gewesen ist. Nachdem das Fahrzeug zu späterer Zeit vom Einzelunternehmen an das tschechische Unternehmen H__ im Jahr 2014 übertragen wurde, wurde zwar das Kennzeichen am Fahrzeug nicht aber die Aufschriften an den Türen geändert.

Herr G__ führt im Zuge der mündlichen Verhandlung glaubwürdig aus, dass er am fraglichen Tag nicht über Auftrag des Bf unterwegs gewesen ist, sondern mit dem gegenständlichen Fahrzeug einen Lkw-Reifen von einem Betriebsgelände abgeholt hat, da er die Felge auf einem landwirtschaftlichen Gerät weiterverwenden wollte. Es ist sohin für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht ersichtlich, dass Herr G__ über konkreten Auftrag des Unternehmens des Bf an diesem Tag mit dem Fahrzeug unterwegs gewesen ist. Die Firmenaufschrift am Fahrzeug sowie das tschechische Kennzeichen wurden durchaus nachvollziehbar erläutert.

Auch erscheint es aufgrund der Größe der Landwirtschaft des Herrn G__ nicht möglich, dass dieser auch als Arbeiter für das Unternehmen des Bf tätig ist, da ihm schlichtweg die Zeit dazu fehlt. Anzumerken ist darüber hinaus, dass Herr G__ bei aushilfsweisen Tätigkeiten für den Bf sehr wohl zur Sozialversicherung als geringfügig Beschäftigter gemeldet wurde. Es wäre insgesamt nicht nachvollziehbar, warum an dieser Vorgangsweise, für den Fall, dass am 24. Oktober 2022 eine Fahrt im Auftrag des Unternehmens des Bf stattgefunden hätte, eine Änderung eingetreten wäre. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die vorliegenden Unterlagen, insbesondere der Mietvertrag, welcher in R__ abgeschlossen wurde, nicht nur zum Schein erstellt worden ist. Außerdem belegen die Rechnung und der Zahlungseingang am Konto der H__, dass ein Geldfluss stattgefunden hat. Wie der Bf in seinem Beschwerdevorbringen zutreffend ausführt, wäre es atypisch, dass ein Dienstnehmer für die Verwendung eines Dienstfahrzeuges eine Geldleistung zu erbringen hätte.

Aufgrund der dargestellten Umstände geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich davon aus, dass Herr G__ am 24. Oktober 2022 das Firmenfahrzeug des Bf zu privaten Zwecken verwendet hat und er in keinem persönlichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zum Unternehmen des Bf gestanden ist.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Rechtslage:

Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 108/2022, lauten wie folgt:

„Pflichtversicherung
Vollversicherung

§ 4.

[...]

(2) Dienstnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hiezu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen. Als Dienstnehmer gelten jedenfalls Personen, die mit Dienstleistungsscheck nach dem Dienstleistungsscheckgesetz (DLSG), BGBl. I Nr. 45/2005, entlohnt werden. Als Dienstnehmer gilt jedenfalls auch, wer nach § 47 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 EStG 1988 lohnsteuerpflichtig ist, es sei denn, es handelt sich um

1. Bezieher von Einkünften nach § 25 Abs. 1 Z 4 lit. a oder b EStG 1988 oder
2. Bezieher von Einkünften nach § 25 Abs. 1 Z 4 lit. c EStG 1988, die in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen oder
3. Bezieher/innen von Geld- oder Sachleistungen nach dem Freiwilligengesetz.

[...]

Meldungen und Auskunftspflicht
An- und Abmeldung der Pflichtversicherten

§ 33. (1) Die Dienstgeber haben jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.

(1a) Der Dienstgeber hat die Anmeldeverpflichtung so zu erfüllen, dass er in zwei Schritten meldet, und zwar

1. vor Arbeitsantritt die Beitragskontonummer, die Namen und Versicherungsnummern bzw. die Geburtsdaten der beschäftigten Personen, den Tag der Beschäftigungsaufnahme sowie das Vorliegen einer Voll- oder Teilversicherung und
2. die noch fehlenden Angaben mit der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung für jenen Beitragszeitraum, in dem die Beschäftigung aufgenommen wurde.

[...]

Dienstgeber

§ 35. (1) Als Dienstgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb (die Verwaltung, die Hauswirtschaft, die Tätigkeit) geführt wird, in dem der Dienstnehmer (Lehrling) in einem Beschäftigungs(Lehr)verhältnis steht, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelspersonen in Dienst genommen hat oder ihn ganz oder teilweise auf Leistungen Dritter an Stelle des Entgeltes verweist. Dies gilt entsprechend auch für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen.

[...]

Strafbestimmungen
Verstöße gegen melderechtliche Vorschriften

§ 111. (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder nach § 42 Abs. 1 auskunftspflichtige Person oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes

1. die Anmeldung zur Pflichtversicherung oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. Meldungsabschriften nicht oder nicht rechtzeitig weitergibt oder
3. Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder
4. gehörig ausgewiesene Bedienstete der Versicherungsträger während der Betriebszeiten nicht in Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis bedeutsam sind, einsehen lässt oder
5. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger einen Ausweis oder eine sonstige Unterlage zur Feststellung der Identität nicht vorzeigt oder
6. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar

- mit Geldstrafe von 730 € bis zu 2 180 €, im Wiederholungsfall von 2 180 € bis zu 5 000 €,
- bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen,

sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe bis auf 365 € herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.

[...]

Grundsätze der Sachverhaltsfeststellung

§ 539a. (1) Für die Beurteilung von Sachverhalten nach diesem Bundesgesetz ist in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes (zB Werkvertrag, Dienstvertrag) maßgebend.

(2) Durch den Mißbrauch von Formen und durch Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes können Verpflichtungen nach diesem Bundesgesetz, besonders die Versicherungspflicht, nicht umgangen oder gemindert werden.

(3) Ein Sachverhalt ist so zu beurteilen, wie er bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung zu beurteilen gewesen wäre.

[...].“

II.2. Für die Beurteilung, ob ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt, kommt es auf das Gesamtbild und den wahren wirtschaftlichen Gehalt einer konkret ausgeübten Tätigkeit an.

Ob bei einer Beschäftigung die Merkmale persönlicher Abhängigkeit des Beschäftigten vom Empfänger der Arbeitsleistung gegenüber jenen persönlicher Unabhängigkeit überwiegen und somit persönliche Abhängigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 ASVG gegeben ist, hängt nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes davon ab, ob nach dem Gesamtbild dieser konkret zu beurteilenden Beschäftigung die Bestimmungsfreiheit des Beschäftigten durch diese Beschäftigung weitgehend ausgeschaltet oder - wie bei anderen Formen der Gestaltung einer Beschäftigung - nur beschränkt ist (vgl. das Erkenntnis eines verstärkten Senates vom 10.12.1986, VwSlg. Nr. 12.325/A).

Grundvoraussetzung für die Annahme persönlicher Abhängigkeit im Sinn des § 4 Abs. 2 ASVG und damit eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses ist stets die persönliche Arbeitspflicht. Fehlt sie, dann liegt ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nicht vor. Persönliche Arbeitspflicht ist (unter anderem) dann nicht gegeben, wenn demjenigen, dessen Leistungserbringung zu beurteilen ist, eine generelle Vertretungsbefugnis bei Erbringung dieser Leistung eingeräumt ist (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 11.12.2013, Zl. 2011/08/0322, mwN) oder wenn ein Beschäftigter die Leistung bereits übernommener Dienste jederzeit nach Gutdünken ganz oder teilweise sanktionslos ablehnen kann (vgl. dazu erneut das Erkenntnis vom 02.12.2013, Zl. 2013/08/0191, mwN).

Aus dem abgeführten Beschwerdeverfahren, insbesondere dem Vorbringen des Bf in der mündlichen Verhandlung sowie den Aussagen des Zeugen, ergibt sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nachvollziehbar, dass am fraglichen Tag, dem 24. Oktober 2022 Herr G__ das Firmenfahrzeug des Bf mit dem tschechischen Kennzeichen für private Zwecke benutzt hat. Eine persönliche Arbeitspflicht des Herrn G__ gegenüber dem Einzelunternehmen des Bf hat aufgrund der Ergebnisse des Verfahrens nicht bestanden. Im Ergebnis gelangt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund der obigen Sachverhaltsfeststellungen daher zur Auffassung, dass eine Beschäftigung des Herrn G__ durch das Einzelunternehmen des Bf im Sinne des § 4 Abs. 2 ASVG am Kontrolltag nicht stattgefunden hat. Für den Bf hat daher mangels Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses auch keine Meldepflicht nach dem ASVG für Herrn G__ bestanden.

Im Grunde der zitierten Gesetzesbestimmung und der diesbezüglichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Erfüllung des objektiven Tatbestandes der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung nicht feststellen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG, der gemäß § 38 VwGVG auch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Anwendung findet, hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen,

wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Es war somit der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG und § 66 Abs. 1 VStG weder ein Beitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Dienstverhältnissen, die dem ASVG unterworfen sind, ab, noch fehlt es an einer solchen. Diese Rechtsprechung ist nicht als uneinheitlich zu beurteilen und es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Darüber hinaus ist der festgestellte Sachverhalt ein Ergebnis der Beweiswürdigung und wurde dieser nach Durchführung einer Verhandlung festgestellt und entsprechend begründet. Es handelt sich dabei um keine Rechtsfrage, jedenfalls nicht um eine solche von grundsätzlicher Bedeutung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger